

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

25 (6.4.1901)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 6. April 1901.

## Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 42935. C. Einfuhr von lebendem Geflügel nach Dänemark.

Nr. 42264. E. Rechnungsstellung im südwestdeutsch-schweizerischen Güterverkehr.

Nr. 43445. A. Mittheilung.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Güterverkehr.

Nr. 42935. C. Mit sofortiger Gültigkeit ist die Einfuhr von lebendem Geflügel aus Deutschland nach Dänemark bis auf Weiteres verboten worden.

#### Rechnungswesen.

Nr. 42264. E. Für die Rechnungsstellung im südwestdeutsch-schweizerischen Güterverkehr werden unter Aufhebung aller bisherigen Verfügungen mit Wirkung vom Rechnungsmonat April folgende Vorschriften gegeben:

**A. Verkehr mit der Ostschweiz** (Nordostbahn, Böhbergbahn ausschließlich Basel Böh. B., Sihlthalbahn, Töfthalbahn, Südostbahn, Vereinigte Schweizerbahnen, Toggenburger Bahn, Wald-Rüttibahn, Rorschach-Heiden-Bergbahn, Rhätische Bahn) und **Gotthardbahn.**

1. Für jede Bahn sind sowohl über den Versand als auch über den Empfang nach Leitungswegen getrennte Monatsrechnungen zu fertigen. Bei den Stationen mit getrennter Eil- und Frachtgut-Abfertigung Zürich Hauptbf., Winterthur, Zug, Luzern und Arth-Goldau ist

der Eilgutverkehr und Frachtgutverkehr je für sich besonders nachzuweisen; der Verkehr mit „Brunnen“ ist zu trennen nach „Brunnen Station“ und „Brunnen Lagerhaus“.

Sinsichtlich der Berechnung des Verkehrs mit den schweizerischen Gemeinschaftsstationen wird auf die Leitungs-vorschriften zum Tarifheft II A besonders aufmerksam gemacht.

2. Für sämtliche Rechnungen ist nur eine Zusammenstellung über den Versand und eine solche über den Empfang zu fertigen mit der Aufschrift „Verkehr mit der Ostschweiz“ bzw. — wo auch Verkehr mit der Gotthardbahn besteht — „Verkehr mit der Ostschweiz und Gotthardbahn“.

Die Ergebnisse der Rechnungen sind getrennt nach Leitungswegen und Bahnen stationsweise in die Zusammenstellungen zu übertragen z. B.

#### I. Ueber Basel-Verbindungsbahn

a. Böhbergbahn

Augst u. s. w.

b. Nordostbahn

u. s. w.

#### II. Ueber Waldshut

u. s. w.

Die Nachnahmen des Versands sind nur in Markwährung (nicht auch in Frankenwährung) in die Zusammenstellung aufzunehmen. Aus den Empfangsrechnungen sind an Geldebeträgen nur die in den 2 letzten Spalten in Franken- und Markwährung angegebenen Schlußsummen aller Ueberweisungsbeträge in die Zusammenstellung zu übertragen. Die Gewichtsmengen sind in letzteren nach Leitungswegen, die Geldebeträge dagegen seitensweise zu summieren. Die Zusammenstellung ist auch dann zu fertigen, wenn nur mit einer Station Verkehr stattgefunden hat.

3. Das Gesamtergebnis der Zusammenstellungen ist unter der Bezeichnung „Ostschweiz“ bezw. „Ostschweiz und Gotthardbahn“ in die Generalzusammenstellung zu übertragen. Die Gewichtsmengen der Ausnahmetarife für Stückgut Nr. 1 und 3 und für gewisse Lebensmittel sind in die Spalte „Spez.-Tarif für best. Eilgüter“, jene der allgem. Stückgutklasse II, des Ausnahmetarifs Nr. 9 und des Spez.-Tarifs für gewisse Frachtfüßgüter in die Spalte „Spez.-Tarif für best. Stückgüter“ einzusetzen. Die Gewichtsmengen der Spez.-Tarife Ia und IIa sind in die Spalte A 2 aufzunehmen.

#### B. Verkehr mit der Mittel- und Westschweiz

Centralbahn ausschl. Basel S.C.B., Aargauische Südbahn, Seethalbahn, Densingen-Balsthalbahn, Langenthal-Guttwilbahn und Guttwil-Wolhusenbahn, Burgdorf-Thunbahn, Emmenthalbahn, Thunerseebahn und Spiez-Erlenbachbahn, Neuenburger-Jurabahn, Jura-Simplonbahn mit der Bulle-Romontbahn, Traversthalbahn, Freiburg-Mürtenbahn, Pont-Brassusbahn und Regional-Pruntrut-Vonsolbahn.

Für jede Bahn sind sowohl über den Versand als auch über den Empfang nach Leitungswegen getrennte Monatsrechnungen zu fertigen; bei den Stationen mit getrennter Eil- und Frachtgutabfertigung Bern, Luzern, Biel (S.C.B. und J.S.B.), Yverdon, Chaux de fondz, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuchâtel, Pruntrut, Verrieres und Yverdon ist der Eil- und Frachtgutverkehr je für sich besonders nachzuweisen.

Für die Zusammenstellungen und Generalzusammenstellung, auf welchen der Verkehr mit „Mittel- und Westschweiz“ zu bezeichnen ist, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ostschweiz unter Ziffer 2 und 3.

#### C. Verkehr mit Basel S.C.B. u. Basel Böhb. Bahn.

Für die Stationen „Basel S.C.B.“ und „Basel Böhb. Bahn“ ist je eine Rechnung und Zusammenstellung zu fertigen, deren Ergebnis in die Generalzusammenstellung zu übertragen ist. Auf sämtlichen Rechnungsbestandtheilen ist dieser Verkehr mit „Basel S.C.B.“ bezw. „Basel Böhb. Bahn“ zu bezeichnen.

Eil- und Frachtgut ist in den Rechnungen je für sich getrennt nachzuweisen. Eine Trennung der Loko- und Transitzendungen von Basel findet nicht statt.

Der Verkehr mit Basel über Waldshut-Rötenz ist für Basel Böhb. Bahn und jener über Basel bad.-Verbindungsbahn für Basel S.C.B. zu verrechnen.

Sofern im Lauf des Monats das Verhältniß der Mark- zur Frankenwährung sich ändert, sind die Einträge in den Rechnungen (Versand und Empfang) nach den verschiedenen Kursen zu trennen, wobei das Datum der Kartenausstellung maßgebend ist; die einzelnen Abtheilungen sind für sich zu addiren, worauf die Gesamtsummen zu ziehen sind.

Die Zusammenstellung ist auch dann zu fertigen, wenn nur Eilgut oder nur Frachtgut zu verrechnen ist.

Für beide Stationen sind die für den übrigen Schweizer Verkehr vorgeschriebenen Karten und Rechnungsimpressen zu verwenden; der bei einzelnen Tarifklassen nicht passende Bordruck ist gleich wie jener in den Geldspalten (frs. u. ots. statt *M.* u. *F.*) handschriftlich zu ändern. Der etwa noch vorhandene Vorrath der alten Impresse h. Nr. 8a—d ist im Verkehr mit Basel S.C.B. aufzubrauchen.

Hinsichtlich der Umrechnung aus der einen in die andere Währung, sowie der Aufrundung der Beträge und Feststellung der Kursdifferenzen wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Güterabfertigungsvorschriften verwiesen.

#### Mittheilung.

Nr. 43445. A. Vom 1. April l. J. ab geht die bisher von der Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebene normalspurige Nebenbahn Hansdorf-Priebus in das Eigenthum und den Betrieb der Lausitzer Eisenbahngesellschaft, deren Direktion ihren Sitz in Sommerfeld hat, über und es sind daher fortan alle die Nebenbahn Hansdorf-Priebus betreffenden Schriftstücke an die genannte Direktion in Sommerfeld zu richten.